

Garantiebedingungen – für Endkunden Leviatec GmbH & Co.KG

Die nachstehenden Bedingungen, die Voraussetzungen und Umfang unserer Garantieleistung beschreiben, lassen die Gewährleistungsverpflichtungen des Verkäufers aus dem Kaufvertrag mit dem Endabnehmer unberührt.

Für folgende Teile unserer Elektrofahrräder leisten wir Garantie gemäß nachstehenden Bedingungen:

- Elektromotor
- Akkuzellen (Funktionalität)

1. Wir beheben unentgeltlich nach Maßgabe der folgenden Bedingungen (Nr. 2–6) Mängel am Gerät, die nachweislich auf einem Material- und/oder Herstellungsfehler beruhen, wenn sie uns unverzüglich nach Feststellung und innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung an den Erstendabnehmer gemeldet werden.

2. Die Garantie erstreckt sich nicht auf leicht zerbrechliche Teile wie z.B. Glas oder Kunststoff bzw. Glühlampen. Eine Garantiepflicht wird nicht ausgelöst durch geringfügige Abweichungen von der Soll-Beschaffenheit, die für Wert und Gebrauchstauglichkeit des Gerätes unerheblich sind, oder durch Schäden aus chemischen und elektrochemischen Einwirkungen von Wasser, sowie allgemein aus anomalen Umweltbedingungen oder sachfremden Betriebsbedingungen oder wenn das Gerät sonst mit ungeeigneten Stoffen in Berührung gekommen ist. Ebenso kann keine Garantie übernommen werden, wenn die Mängel am Gerät auf Transportschäden, die nicht von uns zu vertreten sind, nicht fachgerechte Installation und Montage, Fehlgebrauch, eine nicht haushaltsübliche Nutzung, mangelnde Pflege oder Nichtbeachtung von Bedienungs- oder Montagehinweisen zurückzuführen sind.

Der Garantieanspruch erlischt, wenn Reparaturen oder Eingriffe von Personen vorgenommen werden, die hierzu von uns nicht ermächtigt sind, oder wenn unsere Geräte mit Ersatzteilen, Ergänzungs- oder Zubehörteilen versehen werden, die keine Originalteile sind und dadurch ein Defekt verursacht wird. Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe entstehen; für durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung; durch Verschmoren, Brand oder Explosion; durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; durch vorsätzliche und/oder strafbare rechtswidrige Handlung, Entwendung, insbesondere Diebstahl oder sonstigen unbefugten Gebrauch; die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Elektrofahrrades entstehen oder durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teils, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit erkennbar nicht im Zusammenhang steht.

3. Die Garantieleistung erfolgt in der Weise, dass mangelhafte Teile nach unserer Wahl unentgeltlich instandgesetzt oder durch einwandfreie Teile ersetzt werden. Geräte, die zumutbar (z.B. im PKW) transportiert werden können, und für die unter Bezugnahme auf diese Garantie eine Garantieleistung beansprucht wird, sind unserer nächstgelegenen Kundendienststelle oder unserem Vertragskundendienst zu übergeben oder zuzusenden. Es ist jeweils der Kaufbeleg mit Kauf- und/oder Lieferdatum vorzulegen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

4. Sofern die Abhilfe im Rahmen der Garantie von uns abgelehnt wird oder fehlschlägt, wird innerhalb der oben genannten Garantiezeit auf Wunsch des Endabnehmers kostenfrei gleichwertiger Ersatz geliefert.

5. Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantiefrist, noch setzen sie eine neue Garantiefrist in Lauf. Die Garantiefrist für eingebaute Ersatzteile endet mit der Garantiefrist für das ganze Gerät. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, dann beträgt die Garantielaufzeit ein Jahr, es sei denn, für das konkrete, mit Garantie verkaufte Gerät haben wir eine längere Garantiefrist, maximal bis drei Jahre, vertraglich eingeräumt. Soweit der Kunde kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen und/oder selbständigen beruflichen

Tätigkeit handelt, beläuft sich die Garantielaufzeit maximal auf ein Jahr und begrenzt maximal bis zu einer Laufleistung des Elektrofahrrades bis zu 2000 km. Die Garantielaufzeit beginnt mit dem Gefahrübergang. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren jedoch sechs Monate nach Schadenseintritt, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

6. Weitergehende oder andere Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz außerhalb des Gerätes entstandener Schäden sind – soweit eine Haftung nicht zwingend gesetzlich angeordnet ist – ausgeschlossen. Diese Garantiebedingungen gelten für in Deutschland gekaufte Geräte.

Beachten Sie unser weiteres Kundendienst-Angebot:

Auch nach Ablauf der Garantie stehen Ihnen unser Werkskundendienst und unsere Servicepartner zur Verfügung.

Stand Dezember 2013